

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 03. GEMEINDERATSSITZUNG am 08.05.2019 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

**Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 577/2,  
GB 83008 Kufstein, Karl Kraft-Straße 17, Lokomotion Austria Gesellschaft  
für Schienentraktion mbH**

---

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 12.03.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 06.05.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-333/2017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Grundstück 577/2, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 09.05.2019 bis 07.06.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

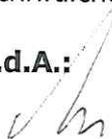
Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück 577/2 KG 83008 Kufstein rund 1875 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Dienstleistung-, Handels- und Handwerksbetriebe, Banken- und Versicherungswesen, Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:



**Mag. Helmut Kopp**  
Stadttamtsdirektor



Der Bürgermeister:

**Mag. Martin Krumschnabel e.h.**

**Angeschlagen am: 09.05.2019**  
**Abzunehmen am: 07.06.2019**  
**Abgenommen am:**